



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/1086/FISa/DOKN Bei Rückfragen Mag. Rödlach/Salzburger, BA Klappe 1463 Innsbruck, 11.03.2019
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (31. StVO-Novelle)

Bezug: Ihr Mail vom 05.03.2019
zust. Referent: Richard Ruziczka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruziczka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) geändert wird (31. StVO-Novelle) wie folgt Stellung:

Eingangs verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 30. StVO-Novelle vom 29.08.2018 an die Bundesarbeitskammer, in welcher wir im Besonderen auf die Auswirkungen des geänderten § 88 Abs. 2 StVO (*Spielen auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug*) hingewiesen haben. Mit dem Einfügen des § 88b Abs. 4 StVO, erfolgt die Einfügung einer weiteren (von der Problemstellung ähnlich gelagerten) Bestimmung betreffend das Rollerfahren.

Zu § 88b Abs. 4:

Die Textierung des § 88b Abs. 4 lautet: „*Kinder unter 12 Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern fahren, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises sind.*“

Es ist anzumerken, dass Unfallstatistiken mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug (darunter fallen Miniroller, Microscooter, Trittrroller, Skateboards¹, etc.) besorgniserregend sind. Allein mit Skateboards passierten im Jahr 2015 ca. 7.100 Unfälle im Straßenverkehr in ganz Österreich². Viele dieser tragischen Ereignisse sind auf die fehlende geistige Reife von Kindern und Jugendlichen bei der Verwendung dieser Fortbewegungsmittel zurückzuführen. Bevor daher eine Regelung zur möglichen Teilnahme am Straßenverkehr erfolgt, ist die Vornahme einer Differenzierung von derartigen Rollern in Hinblick auf die Eignung zur Teilnahme am unbeaufsichtigten Verkehr für Kinder und Jugendliche (sofern diese über einen Radfahrausweis verfügen) im Gesetzestext unumgänglich. Wir weisen auch darauf hin, dass das Abändern oder die Entfernung von solch einer Regelung im Nachhinein (beispielsweise aufgrund schwerster Unfälle), aufgrund eines Gewöhnungseffektes der Bevölkerung schwieriger ist, als eine wenig reflektierte Einführung.

Die AK Tirol bittet um Berücksichtigung der Bedenken in Hinblick auf das Gefahrenpotential dieser Bestimmungen im Entwurf und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)

¹ siehe dazu: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/378/Seite.3780000.html>.

² siehe dazu: <https://unfallstatistik.kfv.at/index.php/heim-freizeit-sport/unfalle-beim-skateboarden-2015>.